



VCI-Stellungnahme zum:

Referentenentwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung

Grundsätzliches

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat eine Anhörung zum o.g. Referentenentwurf eingeleitet. Neben den begrüßenswerten Vereinfachungen bezüglich der Eichfristen sieht der Entwurf Regelungen für die Verrechnung von Messwerten im Energiebereich vor, die perspektivisch von einer Verordnung der Bundesnetzagentur gem. § 41 Abs. 2 MessEG Ref.-E.¹ abgelöst werden sollen. Hierzu nimmt der VCI nachfolgend Stellung.

Einführung einer Generalklausel erforderlich

Die in § 25 S. 1 Nr. 8 MessEV Ref.-E. vorgesehene Verrechnungsmöglichkeit für die in Anlage 7 MessEV Ref.-E. im Wege des Enumerationsprinzips gelisteter Fälle kann nicht zu einer vollständigen Erfassung aller Fallkonstellationen führen, in denen eine Verrechnung erforderlich ist. Darüber hinaus ist es im gegebenen Zeitrahmen nicht möglich, bestehende Messkonstellationen flächendeckend auf deren Konformität mit Anlage 7 zu prüfen.

Deshalb sollte mittels einer **Generalklausel** im Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung durch Erlass der Bundesnetzagentur **die Verrechnung von Messwerten, die mess- und eichrechtskonform ermittelt wurden, zugelassen werden**. Alternativ könnte allenfalls eine Anlage an Stelle der bestehenden Anlage 7 eingeführt werden, in welcher Fälle gelistet sind, für die explizit **keine** Messwertverrechnung gestattet wird (sog. „Blacklist“); eine entsprechende Blacklist wäre im Zuge einer Verbändeanhörung zu konsultieren. Die Generalklausel sollte darüber hinaus für alle leitungsgebundenen Medien, die eichrechtlich relevant sind gelten, bis eine einschlägige verordnungsrechtliche Regelung der Messwertverrechnung in Kraft tritt.

Da es sich bei der Messwertverrechnung in der energiewirtschaftlichen Praxis um Massen Anwendungsfälle handelt, die bislang geduldet wurden, bestünden bei Inkrafttreten der vorliegenden Anlage 7 hohe Risiken dahingehend, dass künftig in sehr zahlreichen Fällen Messwerte vorliegen werden, die nicht für Abrechnungen und Meldungen qualifizieren und welche nachträglich auch nicht mehr ermittelt werden können. Die Einführung einer Generalklausel wie vorgeschlagen ist deshalb dringend angezeigt.

¹ Referentenentwurf der Bundesregierung eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Mess- und Eichgesetzes (Bearbeitungsstand: 21.12.2020 10:37 Uhr)

Ansprechpartner: Dr. Alexander Kronimus, Abteilung Energie, Klimaschutz und Rohstoffe

Telefon: +49 (69) 2556-1967

E-Mail: kronimus@vci.de

Internet: www.vci.de · [Twitter](#) · [LinkedIn](#)

Verband der Chemischen Industrie e.V.
Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist in der „öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ des Deutschen Bundestags registriert.

Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von über 1.700 deutschen Chemieunternehmen und deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2020 setzte die Branche über 186 Milliarden Euro um und beschäftigte rund 464.000 Mitarbeiter.